

BVGer E-7205/2017 vom 27. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7205_2017

FR: TAF E-7205/2017 du 27 février 2018

IT: TAF E-7205/2017 del 27 febbraio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1.1

Bezüglich des Bestehens einer begründeten Verfolgungsfurcht gilt es zu prüfen, ob die Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise aktuell gewesen ist, beziehungsweise ob ein zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang zwischen der erlebten Vorverfolgung und der Ausreise bejaht werden kann. Sofern die erlittene Vorverfolgung in zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang zur Flucht steht, lässt sich dem Asylgesetz - ohne dass der Aspekt einer drohenden Wiederholung der erlittenen Verfolgung noch weiter zu prüfen wäre - die Regelvermutung entnehmen, aufgrund der erlittenen Vorverfolgung sei auch eine begründete Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu bejahen. Ein fehlender zeitlicher Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und Ausreise zerstört (nur) die Regelvermutung zugunsten des Vorliegens begründeter Furcht vor Verfolgung; dies schliesst nicht aus, dass im konkreten Einzelfall die früher erlittene Verfolgung einen der guten Gründe für die heutige Verfolgungsfurcht darstellen kann. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist dann nicht aufgrund einer Regelvermutung aus der erlittenen Vorverfolgung abzuleiten, sondern ihr Bestehen im Zeitpunkt der Ausreise ist von der asylsuchenden Person darzutun und von der Behörde gesondert zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E.4.2.5 m.w.H.).

E. 4.1.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten ernsthaften Nachteile als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen, welche bereits Verfolgungshandlungen ausgesetzt waren, objektive Gründe für eine ausgeprägtere subjektive Furcht vor weiterer Verfolgung haben (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung von Vorbringen ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende substanziierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung

eines Sachverhaltes ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (insbesondere Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.3; vgl. auch Ludewig/Baumer/Tavor, Einführung in die Aussagepsychologie, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 47 ff.).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids befand die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu den Problemen mit K. _____ als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügend, weshalb sie auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtete. Die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 seien wenig substantiiert ausgefallen. Er habe auf die Frage, weshalb K. _____ ein Interesse an ihm gehabt haben könnte, lediglich geantwortet, dass dieser wahrscheinlich habe verhindern wollen, dass der Beschwerdeführer 1 Rache an ihm üben würde, weshalb er ihn zuerst habe umbringen lassen wollen. Dies sei als vage und pauschale Angabe einzustufen und würde einen persönlichen Bezug vermissen lassen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er sehr viel ausführlicher über die Bedrohungssituation hätte berichten können. Zudem würde es der allgemeinen Logik widersprechen, dass der Beschwerdeführer 1 den Bodyguards von K. _____ (...) Jahre, nachdem es zum Konflikt zwischen den Familien gekommen sei, aufgefallen sein soll. Ferner seien keine überzeugenden Anhaltspunkte erkennbar, dass er, nachdem er von P. _____ gewarnt worden sei, unmittelbar gefährdet gewesen wäre. P. _____ habe seinen Wohnort nicht verraten. Ausserdem habe er während zwei Jahren in Jalalabad gewohnt, ohne dass er jemandem aufgefallen wäre. Hätte ein tatsächliches Verfolgungsinteresse dieses Warlords an ihm bestanden, könne davon ausgegangen werden, dass er bereits zuvor versucht hätte, seinen Aufenthaltsort ausfindig zu machen. Die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführenden erachtete die Vorinstanz als den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügend und prüfte deren Glaubhaftigkeit nicht. Den Aussagen des Beschwerdeführers 1 zu den Problemen mit den Taliban seien keine Anhaltspunkte für eine Bedrohung zu entnehmen. Es bestünde kein konkreter Anlass zur Annahme, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Der Umstand, dass die Sicherheitslage schwierig und die Bewegungsfreiheit der Beschwerdeführerin 2 und ihrer (...) eingeschränkt gewesen sei, sei auf die Situation in Jalalabad zurückzuführen und würde die gesamte lokale Bevölkerung gleichermassen betreffen. Es handle sich somit nicht um asylrelevante Vorbringen.

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene konkretisieren die Beschwerdeführenden verschiedene Punkte ihrer Aussagen und führen aus, dass sie auch in Jalalabad von den Taliban gesucht worden seien, was von der Vorinstanz nicht abgeklärt worden sei. Sie hätten unentdeckt bleiben können,

da sie dank der jahrelangen Erfahrung des Beschwerdeführers 1 als (...) gewusst hätten, wie sie sich zu verstecken hätten. Die (...) hätten das Haus nicht verlassen und auch die Schule nicht besuchen können. Die Familie habe wie in einem Gefängnis gelebt. Zudem sei Jalalabad eine Stadt und nicht ein Dorf wie F._____, was das Aufspüren von einzelnen Personen erschwere. Ihre Heimatregion liege in den Händen der Taliban. Ihr Familienclan habe sich in einem offenen Konflikt mit den Taliban befunden, in welchen die Beschwerdeführenden im Jahr (...) involviert worden seien, wodurch sie selbst als Gegner der Taliban wahrgenommen worden seien. Es sei davon auszugehen, dass diese auch heute ein Interesse am Beschwerdeführer 1 hätten. Bekannte aus seinem Heimatort hätten ihm mitgeteilt, dass sowohl er als auch L._____ und O._____ in seinem Heimatdorf, den umliegenden Dörfern und in Jalalabad von den Taliban gesucht worden seien. Das Verfolgungsinteresse habe auch nach der Flucht aus Afghanistan fortbestanden und die Beschwerdeführenden seien weiterhin gesucht worden. Dies zeige sich daran, dass T._____, der Bruder von O._____, im (...) 2017 von den Taliban in Jalalabad aufgefunden und getötet worden sei, was der Beschwerdeführer 1 anlässlich seiner Anhörung ausgeführt habe, ohne jedoch den Zeitpunkt zu nennen. Dies könne ihm nicht zur Last gelegt werden, da die Vorinstanz keine Nachfragen zu diesem zentralen Vorbringen gestellt habe. Zum Nachweis der Tötung von T._____ reichen die Beschwerdeführenden einen nicht übersetzten Artikel aus dem Internet vom (...) 2017 ein. Sie hätten bereits ernsthafte Nachteile erlitten und deshalb begründete Furcht, auch in Zukunft solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Gefahr der Verfolgung durch die Taliban werde zusätzlich durch die Tatsache erhöht, dass der Beschwerdeführer 1 jahrelang als (...) tätig gewesen sei. Dadurch werde er von den Taliban für den Vorfall in seinem Heimatdorf verantwortlich gemacht. Mit diesem Vorbringen habe sich das SEM nicht ausreichend auseinandergesetzt. Insbesondere habe es nicht berücksichtigt, dass er als (...) unter eine spezifische Risikogruppe falle, die sein Gefährdungsprofil erhöhen würde, da er allein aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung seitens regierungsfeindlicher Gruppierungen ausgesetzt sei. Mit Verweis auf die UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan vom 19. April 2016 führen die Beschwerdeführenden aus, dass regierungsfeindliche Kräfte gezielt Zivilisten angreifen würden, welche insbesondere die afghanische Regierung unterstützen würden. Zu den primären Zielen der Anschläge würden unter anderem (...) gehören. Zusätzlich erhöht werde das Verfolgungsrisiko durch die Verfolgung durch den Warlord K._____. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers 1 mögen gewisse Details vermissen lassen, dies sei jedoch darauf zurückzuführen, dass das SEM zentrale Nachfragen nicht gestellt habe. Ferner sei nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz Recherchen zum Machteinfluss oder Bekanntheitsgrad dieses Warlords getätigt habe, um das Verfolgungsrisiko einzuschätzen. Die Beschwerdeführenden machen ferner allgemeine Ausführungen zur Funktionsweise von Familienfehden in Afghanistan und erläutern in Bezug auf den Konflikt mit der Familie [von K._____ und J._____, dass dieser (...) ausgelöst worden sei. J._____ sei ein Kommandant der Jihadisten gewesen, der die kommunistische Regierung bekämpft habe. Die Familie des Beschwerdeführers 1 habe dagegen die damalige Regierung unterstützt und sei von dieser mit Waffen ausgestattet worden, um sich gegen die Angriffe jihadistischer Gruppierungen zu verteidigen. Dadurch sei es zu Gefechten zwischen den Familien gekommen, in deren Rahmen der (...) und (...) des Beschwerdeführers 1 von J._____ getötet worden seien und der Beschwerdeführer 1

selbst verletzt worden sei. Da dieser der letzte männliche Stammeshalter sei, würde sein Tod bedeuten, dass die Familie von K._____ die Fehde gewonnen hätte. Durch die Flucht nach Jalalabad sei der Schutz durch sein Umfeld weggefallen, unter dem er in seinem Heimatdorf gestanden habe. Zudem habe sich K._____ nicht getraut in die Gegend des Heimatdorfes des Beschwerdeführers 1 zu begeben, da er dort viele Personen umgebracht und dadurch viele Feinde gehabt habe. In Jalalabad habe somit ein grösseres Risiko bestanden, von K._____ entdeckt zu werden. Die Verwirklichung dieses Risikos hätten die Beschwerdeführenden lange umgehen können, indem sie sich zu verstecken gewusst und das Haus kaum verlassen hätten. Der Beschwerdeführer 1 sei durch Zufall vom Bodyguard K._____, namens U._____, entdeckt worden. Dieser habe ihn erkannt, da sie in der Nähe von einander aufgewachsen seien. Der Beschwerdeführer 1 habe gehört, wie U._____ zu den anderen Bodyguards über ihn gesagt habe, dass dies A._____, der Sohn von V._____, sei. Nachdem ihm P._____ mitgeteilt habe, dass K._____ Bodyguards ihn anschliessend gesucht hätten, sei ihm bewusst geworden, dass K._____ nach wie vor nach ihm suchen würde, um ihn zu töten. In Verbindung mit der Bedrohung durch die Taliban sei die Gefährdungssituation nach diesem Vorfall deshalb nicht mehr tragbar gewesen, weshalb er sich zur Ausreise entschlossen habe. Mit Verweis auf verschiedene Internetquellen machen die Beschwerdeführenden darauf aufmerksam, dass K._____, der im Jahr (...) in den (...) W._____ gewählt worden sei, Kontakte zu einflussreichen Persönlichkeiten habe (in der Regierung und bei den Taliban). Dies habe er seinem Vater zu verdanken, der eine einflussreiche Machtposition innegehabt habe und vom ehemaligen Präsidenten Karzai zum (...) der W._____ ernannt worden sei. Aufgrund des grossen Einflusses von K._____ und des Umstandes, dass keine funktionierende Schutzinfrastruktur bestehe, könne nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer 1 staatlichen Schutz vor einer Verfolgung durch K._____ erwarten könne. Vor diesem Hintergrund seien die Vorbringen nicht nur glaubhaft sondern auch asylrelevant.

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet die fehlende Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden zur Bedrohung durch K._____ im Wesentlichen mit der mangelnden Substantiiertheit der Angaben, ohne sich jedoch vertieft mit diesen auseinanderzusetzen. Sie scheint deren Ausführungen zum Konflikt mit J._____ und dessen Fortführung durch K._____ sowie die Position und Einflussmöglichkeiten der Letzteren (vgl. vorinstanzliche Akten A33 F54, F56 und F69; A30 F63) nicht überprüft zu haben. So sind die Angaben der Beschwerdeführenden zutreffend, wonach K._____ der Sohn von J._____ ist, dieser ein Kommandant (der Mujahedeen und später aufgrund der Ernennung durch Hamid Karzai [...] in X._____) und ein Warlord war, der Kontakte zu Taliban verdächtigt und bei einem Anschlag getötet wurde (vgl. David Mansfield, *A State Built on Sand: How Opium Undermined Afghanistan*, Oxford University Press, 2016, S.(...); Secure Livelihoods Research Consortium, *Politics and Governance in Afghanistan: the Case of Nangarhar Province*, Juni 2014, Working Paper 16, <http://www.refworld.org/docid/53a7d2c34.html>, S. (...) ff., abgerufen am 29.01.2018). Sein Sohn K._____ wurde (...) und (...) in den (...) gewählt und steht der Mahaz-i-Mili-Partei nahe (vgl. Secure Livelihoods Research Consortium, a.a.O., S.44; *Who is who in Afghanistan*, < [http://www.afghan-bios.info/\[... \]](http://www.afghan-bios.info/[...]) >, abgerufen am 29.01.2018). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist im Kontext von Afghanistan durchaus nachvollziehbar, dass K._____ aufgrund der mehrere Jahre zuvor zwischen den Familien entstandenen Feindschaft ein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer 1 gehabt hat und

verhindern wollte, dass dieser Rache übt (vgl. A33 F57 f. und A30 F64; European Asylum Support Office [EASO], EASO Country of Origin Information Report. Afghanistan Individuals targeted under societal and legal norms, Dezember 2017, <<http://www.refworld.org/docid/5a38ce314.html>>, abgerufen am 29.01.2018, S. 85 f.). Angesichts des Umstandes, dass J._____, nachdem er den (...) und den (...) des Beschwerdeführers 1 getötet und Letzteren schwer verletzt hatte (vgl. A33 F54; A30 F65), selbst in einem (...) ums Leben gekommen ist (vgl. A33 F56), wäre ein Racheakt seitens des Beschwerdeführers 1 am Sohn von J._____ nicht auszuschliessen gewesen. Der Beschwerdeführer 1 konnte auf Beschwerdeebene erklären, dass er von einem der Bodyguards von K._____ erkannt wurde, weil jener in seiner Nähe aufgewachsen ist und sie sich deshalb kannten (vgl. Beschwerdeschrift S. 9). Weiter stimmen die Angaben der Beschwerdeführenden überein, sind im Wesentlichen widerspruchsfrei und ihre Ausführungen zu J._____ und K._____ lassen sich mit den öffentlich zugänglichen Quellen verifizieren. Auch erscheinen die Ausführungen auf Beschwerdeebene zum politischen Ursprung des Konflikts einleuchtend: J._____ hat, wie bereits oben ausgeführt, die damalige sozialistische Regierung auf der Seite der Mujahedeen bekämpft. Die Familie des Beschwerdeführers 1 hat hingegen die Regierung unterstützt, was vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer 1 damals zu Ausbildungszwecken in die H._____ und in die I._____ geschickt wurde (vgl. A8 F2.04), überzeugend erscheint. Insgesamt überwiegen aufgrund des Vorgesagten die Elemente, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu den Problemen mit J._____ und K._____ als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu qualifizieren sind. Gleiches trifft auf die Ausführungen zur Auseinandersetzung mit den Taliban zu. Der Beschwerdeführer 1 legte anlässlich der Anhörung in freiem Bericht substantiiert dar, wie es zu diesem Konflikt gekommen ist und wie sich dieser abgespielt hat. Er unterstrich seine Schilderungen mit mehreren räumlich-zeitlichen Verknüpfungen (vgl. beispielsweise A33 F42 und F47) und einer Vielzahl von Details. So stellte er beispielsweise anschaulich die Lage seines Hauses und desjenigen seines Cousins dar, welche Letzterem ermöglicht hat, eine Kalaschnikow in den Hof des Beschwerdeführers 1 zu werfen (vgl. A33 F42). Ferner erklärte er, wie er beim Tor, welches ein Loch gehabt habe, durch das er nach aussen sehen können, Position bezogen habe, um sich zu verteidigen (vgl. A33 F42). Auch schilderte er, wie er seinen stark blutenden Cousin auf einem Esel zur Hauptstrasse transportiert habe, damit dieser schnellstmöglich in ein Krankenhaus gebracht werden konnte (vgl. A33 F42) oder wie die Taliban per Lautsprecher "nur" nach ihm und seinen beiden Cousins L._____ und O._____ verlangt hätten (vgl. A33 F42 und F47). Er relativiert auch seine eigene Position im Konflikt, indem er ausführt, die Taliban hätten überwiegend auf das Haus seines Cousins geschossen, da dort der Widerstand am grössten gewesen sei (vgl. A33 F42). Seine Aussagen erscheinen ferner logisch konsistent, sind weitestgehend widerspruchsfrei und stimmen im Wesentlichen mit den Aussagen der Beschwerdeführerin 2 überein (vgl. A30 F52 ff.).

E. 6.2

Bei einer Gesamtwürdigung aller Elemente sind nicht nur die Ausführungen der Beschwerdeführenden zur Auseinandersetzung mit den Taliban sondern auch jene zum Konflikt mit J._____ und K._____ als glaubhaft zu betrachten. Die Vorinstanz hat somit den Sachverhalt nicht richtig erstellt und dadurch Bundesrecht verletzt. Es ist vom Sachverhalt auszugehen, wie ihn die Beschwerdeführenden geltend machen.

E. 7.1

Es bleibt zu prüfen, ob und inwiefern die glaubhaften Vorbringen der Beschwerdeführenden von flüchtlingsrechtlicher Relevanz sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine neue Lagebeurteilung zu Afghanistan vorgenommen. Zusammenfassend ergibt sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (BVGE 2011/7) und dem Abzug der International Security Assistance Force (ISAF) über alle Regionen hinweg (vgl. dazu ausführlich E. 7.3 und E. 7.4). Es erscheint unklar, ob sich die afghanischen Sicherheitskräfte gegen die regierungsfeindlichen Gruppierungen werden behaupten können, zumal die Desertions- und Abgangsrate sehr hoch, sowie der Ausbildungsstand der Rekruten schlecht ist und eine Infiltrierung durch regierungsfeindliche Gruppierungen stattfindet. Zudem gilt die Afghan Local Police (ALP) in der afghanischen Bevölkerung als korrupt und wird für gravierende Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche verantwortlich gemacht. Hinzu kommt die Tatsache, dass Angehörige der ALP für die von ihnen begangenen Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und teilweise unter der Kontrolle lokaler Machthaber stehen (vgl. zum Ganzen Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, Bern, 30. September 2016, S. 6 ff.; Bertelsmann Stiftung, BTI 2016 - Afghanistan Country Report, https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Afghanistan.pdf, abgerufen am 28.11.2017; vgl. auch Urteil des BVGer D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015). Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich sodann Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche die Regierung unterstützen oder als deren Unterstützer betrachtet werden sowie aktive als auch ehemalige Angehörige der (...) und der Sicherheitskräfte (vgl. etwa SFH, Afghanistan-Update, a.a.O., S. 24 f.; UNHCR Guidelines, a.a.O., S. 34 ff.; Giustozzi, für Landinfo: Afghanistan; Taliban's Intelligence and the intimidation campaign, 23.08.2017, < https://landinfo.no/asset/3590/1/3590_1.pdf >, abgerufen am 29.01.2018, S. 11).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin 2 macht sinngemäss geltend, Afghanistan aufgrund der Probleme des Beschwerdeführers 1 und des Krieges verlassen zu haben (vgl. A30 F51 ff.). Sie selbst habe keine persönlichen Probleme mit Behörden oder Dritten gehabt (vgl. A30 F68) und es sei ihr persönlich nichts passiert (vgl. A30 F69). Gleiches gilt für ihre (...) (vgl. A29F40 ff.; A28 F35 ff.). Es bestehen damit keine Anhaltspunkte für eine begründete Furcht der Beschwerdeführenden 2-5 vor künftiger (Reflex-) Verfolgung in Afghanistan.

E. 7.3

Anders verhält es sich in Bezug auf den Beschwerdeführer 1: Entgegen der Ansicht der Vorinstanz lassen sich den Akten hinreichende Anhaltspunkte für eine Bedrohung des Beschwerdeführers 1 durch die Taliban sowohl zum Zeitpunkt seiner Ausreise als auch aktuell entnehmen. Nachdem seine Cousins zwei Taliban getötet hatten, wurde er in diesen Konflikt hineingezogen, indem er seinem verletzten Cousin zu helfen versucht hatte. Dass er von den Taliban als Partei des Konfliktes angesehen wurde, geht aus dem Umstand hervor, dass diese neben seinen beiden Cousins explizit auch ihn per Lautsprecher ausriefen. Zudem beabsichtigten sie sein Haus niederzubrennen, was jedoch von den Dorfbewohnern verhindert werden konnte. Im Rahmen dieses Konflikts wurden vier

Verwandte des Beschwerdeführers 1 getötet. Mehrmals gaben die Beschwerdeführenden zu Protokoll, dass die Bedrohung durch die Taliban, neben der von K._____ ausgehenden Gefahr, Grund für ihre Flucht aus Afghanistan gewesen sei (vgl. A33 F79, F90 f. und F102; A30 F52), weshalb der sachliche Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht gegeben ist. Der zeitliche Kausalzusammenhang ist aufgrund von ungefähr zwei zwischen dem Angriff der Taliban und der Flucht der Beschwerdeführenden liegenden Jahren dagegen als unterbrochen anzusehen. Dies hat jedoch lediglich zur Folge, dass die Vermutung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aufgehoben wird, der Nachweis oder zumindest die Glaubhaftmachung einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung steht den Beschwerdeführenden jedoch offen (vgl. E 4.1.1 oben). Wie sie korrekt ausführen, befindet sich ihre Heimatregion in der Hand der Taliban (vgl. Landinfo, Report Afghanistan: The security situation in Nangarhar province, 13.10.2016, https://landinfo.no/asset/3493/1/3493_1.pdf , abgerufen am 05.02.2018; The Longwarjournal, LWJ Map Assessment: Taliban controls or contests 45% of Afghan districts, 26.09.2017, <https://www.longwarjournal.org/archives/2017/09/lwj-map-assessment-taliban-controls-or-contests-45-of-afghan-districts.php> , abgerufen am 05.02.2018.). Angesichts der Dimension des Konflikts zwischen der Familie des Beschwerdeführers 1 und den Taliban, ist nicht davon auszugehen, dass dieser aufgrund des Zeitablaufs an Aktualität und Bedrohungspotential massgeblich verloren hat. Dies ist unter anderem daran ersichtlich, dass T._____, der Bruder von O._____, im (...) 2017 von den Taliban in Jalalabad getötet wurde (vgl. A33 F42 und Beschwerdeschrift S. 5 f.). Weiter erscheint es plausibel, dass die Beschwerdeführenden in Jalalabad aufgrund ihrer äusserst stark eingeschränkten Bewegungsfreiheit von den Taliban unentdeckt bleiben konnten und der Beschwerdeführer 1 sich seine langjährige Erfahrung als (...) in diesem Zusammenhang zu Nutze machen konnte. Die (...) der Beschwerdeführenden verliessen das Haus nicht und der Beschwerdeführer 1 selbst hat sich äusserst selten ausser Haus begeben (vgl. A33 F61, F71; A29 F35 f.; A28 F57). Jalalabad sei wie "ein Gefängnis" gewesen (vgl. A33 F71). Die Vorinstanz hat zudem ausser Acht gelassen, dass der Beschwerdeführer 1 als ehemaliger (...), eines der vorstehend unter E. 7.1 erwähnten Risikoprofile erfüllt. Dieses scheint bis zum Zeitpunkt des offenen Konflikts mit den Taliban zwar keine negativen Folgen für ihn gezeitigt zu haben. Spätestens seit diesem Moment beziehungsweise seitdem er die Aufmerksamkeit der Taliban auf sich gezogen hat, führt dieser Umstand jedoch zu einer Schärfung seines Profils, welche die Verfolgungswahrscheinlichkeit seitens der Taliban erhöht. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Taliban ihn aufgrund seines früheren Berufes für den Einmarsch der Nationalarmee verantwortlich machen und ihn infolgedessen umso mehr als Unterstützer der Regierung betrachten (vgl. auch A33 F90). Aufgrund der vorangehenden Ausführungen bestand zum Zeitpunkt der Flucht für den Beschwerdeführer 1 sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht konkreter Anlass zur Annahme, dass eine Verfolgung sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit erneut verwirklichen würde. Solches wäre, auch vor dem Hintergrund der Tötung von T._____ im Jahr 2017 und der verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan, im heutigen Zeitpunkt ebenfalls anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer 1 in seine Heimat zurückkehren würde.

E. 7.4

In Bezug auf die seit Jahren andauernde Familienfehde gilt es Folgendes festzuhalten: Im Rahmen dieses Konflikts sind sowohl der (...) als auch der (...) des Beschwerdeführers 1 getötet worden. Der Beschwerdeführer 1 wurde dabei schwer verletzt. Bei J._____ hat es

sich um einen einflussreichen Warlord gehandelt, dessen Nachfolge von seinem Sohn K._____ übernommen wurde. Vor diesem Hintergrund ist objektiv nachvollziehbar, dass für den Beschwerdeführer 1 die Begegnung mit dem Bodyguard von K._____, der Umstand, dass dieser ihn erkannte und die nachfolgende Warnung von T._____, dass der Bodyguard sich nach seinem Wohnort erkundigt habe, Grund genug waren für die Annahme, dass er sich in grosser Gefahr befinde. Der Kontext dieses blutigen Konflikts zwischen den beiden Familien war, wie bereits ausgeführt, ein politischer. Ob die Fehde zum heutigen Zeitpunkt weiterhin aus politischen Gründen fortgesetzt wird oder ob dieser Aspekt keine Rolle mehr spielt und der Konflikt deshalb nicht von Asylrelevanz wäre, kann angesichts der Ausführungen in E. 7.3 oben offen gelassen werden.

E. 7.5

Es bleibt zu prüfen, ob für die Beschwerdeführenden eine innerstaatliche Fluchtbeziehungsweise Schutzalternative besteht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingt die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative unter anderem, dass am Zufluchtsort eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur besteht und der Staat gewillt ist, der in einem anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person am Zufluchtsort Schutz zu gewähren. Schliesslich muss es ihr individuell zuzumuten sein, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Dabei sind die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu beachten und es ist unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob ihr angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen. Für die Frage der Zumutbarkeit kommt der Zumutbarkeitsbegriff gemäss Art. 83 AuG zur Anwendung (vgl. BVGE 2011/51 E. 8).

E. 7.6

Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Gemäss dem vorgenannten Referenzurteil hat sich sowohl die Sicherheitslage als auch die humanitäre Situation in Kabul im Vergleich zu der in BVGE 2011/7 beschriebenen Situation klar verschlechtert. Die Lage in Kabul ist daher grundsätzlich als existenzbedrohend und somit unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren. Auch kommen die Städte Herat und Mazar-i-Sharif als potenzielle Schutzalternativen nicht in Frage, da mangels persönlicher Bezugspunkte der Beschwerdeführenden zu diesen Städten die von der Rechtsprechung verlangten, besonders begünstigenden Umstände nicht gegeben sind (vgl. BVGE 2011/38 E. 4.3 zu Herat, BVGE 2011/49 E.7.3 zu Mazar-i-Sharif).

E. 7.7

Zusammenfassend erfüllt der Beschwerdeführer 1 die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Bst. F FK sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer 1 ist daher als Flüchtling anzuerkennen und es ist ihm - mangels Vorliegens von Asylausschlussgründen (vgl. Art. 53 AsylG) - in der Schweiz Asyl zu gewähren. Die Beschwerdeführerinnen 2-5 erfüllen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Sie sind jedoch gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und in das Asyl des Beschwerdeführers 1 einzubeziehen.

E. 8

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung der Vorinstanz ist aufzuheben, und diese ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 2 und 3 AsylG (Beschwerdeführer 1) respektive Art. 51 Abs. 1 AsylG (Beschwerdeführende 2-5) Asyl zu gewähren.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Entschädigung der als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzten Rechtsvertreterin durch das Bundesverwaltungsgericht entfällt somit. Die Rechtsvertreterin reichte mit der Beschwerde eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 1'320.- ein. Der veranschlagte Stundensatz von Fr. 200.- (inklusive Mehrwertsteuer) bewegt sich im gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen und der Zeitaufwand von sechs Stunden erscheint angemessen. Die Parteientschädigung ist demnach in dieser Höhe festzusetzen (inklusive Auslagen) und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.